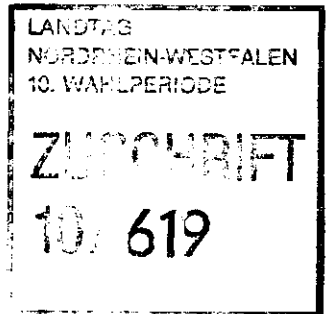


Stellungnahme



zum Gesetzentwurf der Landesregierung über ein

"Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)"

Der Deutsche Journalisten-Verband, Landesverband Nordrhein-Westfalen (DJV), die mit rund 3.700 Mitgliedern stärkste gewerkschaftliche Organisation der Journalisten in Nordrhein-Westfalen, nimmt zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung über ein Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:

Wegen der vom Hauptausschuß für notwendig gehaltenen Eile war es dem DJV-Landesverband nicht möglich, sich mit dem Entwurf in allen Einzelheiten zu befassen. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich deshalb auf die entscheidenden Grundsätze des Entwurfs und auf einige Punkte, die aus der Sicht des DJV besondere Aufmerksamkeit erfordern. Der DJV hat sich darüber hinaus bemüht, in seiner Stellungnahme auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 1986 - 1 WvF 1/84 - zu berücksichtigen, soweit dies innerhalb der gegebenen Frist möglich war.

I. Allgemeines

Das Landesrundfunkgesetz ist Teil der medienpolitischen Ordnungspolitik und muß folglich den grundgesetzlichen Anspruch verwirklichen, "Pressefreiheit und Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film" (Artikel 5 GG) zu gewährleisten. In der Praxis heißt das: Das Gesetz muß zukünftige Hörfunk- und Fernsehprogramme unter Bedingungen zulassen, die zu einer Vermehrung der Möglichkeiten des Bürgers führen, "sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten". Dieses Ziel kann nicht erreicht werden,

- wenn vorhandene Medien durch die neu hinzutretenden Wettbewerber in ihrem wirtschaftlichen Bestand gefährdet werden;

- wenn vorhandene Medienunternehmen ihre Meinungsmacht - möglicherweise ihr Informationsmonopol - in den elektronischen Bereich verlängern;
- wenn die gesetzlichen Zugangsbedingungen das Entstehen multimedialer Medienverflechtungen geradezu begünstigen.

In seiner Stellungnahme zum "Referentenentwurf eines Landesmediengesetzes", die allen Landtagsabgeordneten zugeleitet wurde, hatte der DJV den Entwurfsverfassern noch attestiert, gegenüber derartigen Tendenzen "den Versuch einer Gegensteuerung" unternommen zu haben. Angesichts des vorliegenden Regierungsentwurfs kann eine solche Bewertung nicht mehr aufrechterhalten werden.

II. Lokalfunk

Grundsätzlich sucht der Entwurf das Entstehen vorherrschender Meinungsmacht und die wirtschaftliche Schädigung vorhandener Zeitungen dadurch zu vermeiden, daß er die publizistischen und die wirtschaftlichen Aufgaben künftiger Lokalstationen auf zwei - scheinbar voneinander unabhängige - Gesellschaften verteilt. Dabei sollen die örtlichen Verleger einen unbegrenzten und privilegierten Zugang zu den "Betriebsgesellschaften" haben, denen unter anderem die Akquisition der Werbeeinnahmen obliegt. Auf diese Weise sollen offensichtlich Verluste beim Anzeigengeschäft der Lokalzeitungen ausgeglichen werden. Gegen diese Konstruktion bestehen erhebliche Bedenken.

- a) Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß auch bei dieser Konstruktion für die örtlichen Verlage Verluste entstehen, da sie aus voraussichtlich gleichbleibendem örtlichen Werbeaufkommen zwei Medien, nämlich ihre Zeitung und den Lokalfunk, finanziell zu bedienen haben. Vor allem Zeitungen in nachrangiger Marktposition wird dies wirtschaftlich gefährden.

- b) Es ist unsinnig, anzunehmen, daß durch die gesellschaftsrechtliche Funktionsteilung der Einfluß der örtlichen Zeitungsverlage auf die lokalen Radioprogramme verhindert werden könne. Da die Programmkosten von der Betriebsgesellschaft aufgebracht werden müssen, ergibt sich ein selbstverständlicher Interessendruck des Inhabers der Betriebsgesellschaft (das heißt des örtlichen Verlegers) auf eine Programmgestaltung, die ihm möglichst hohe Gewinne - beziehungsweise in der Aufbauphase möglichst geringe Verluste - bringt. Die Situation wird bei diesem sogenannten "Zwei-Säulen-Modell" prinzipiell nicht anders sein als die zwischen Redaktion und Verlag in einem Zeitungsunternehmen.
- c) Die Einflußmöglichkeiten der Verlage ergeben sich zum einen durch die Vorschrift, daß der Chefredakteur der Veranstaltergemeinschaft nicht gegen das Votum des Inhabers der Betriebsgesellschaft berufen werden kann. Zum anderen wird dieser Einfluß durch das Antrags- und Stimmrecht eines Vertreters der Betriebsgesellschaft in der Veranstaltergemeinschaft noch verstärkt.
- d) Der bestimmende Einfluß des örtlichen Verlegers - Inhabers der Betriebsgesellschaft - ergibt sich auch aus den Gesetzesvorschriften unmittelbar: Nach § 22 Abs. 1 wird zwar die Zulassung nur der Veranstaltergemeinschaft erteilt, die also die Zulassungsanträge nach §§ 3 ff. zu stellen hat. Nach § 24 Abs. 6 muß eine Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk aber schon vor Antragstellung einen Kooperationsvertrag mit einer Betriebsgesellschaft geschlossen haben. Da praktisch an jedem Ort nur eine Betriebsgesellschaft - nämlich die vom örtlichen Verleger dominierte - die Presseschutzbestimmungen dieser Vorschrift erfüllt, hat der Verleger damit den bestimmenden Einfluß auf die Veranstaltergemeinschaft, deren Zusammensetzung und damit auch auf deren Programmvorstellungen.

Der Verleger kann folglich eine nicht willfährige Veranstaltergemeinschaft an der Antragstellung hindern, indem er ihr einen Vertragsabschluß verweigert. Diese Konstruktion garantiert somit ganz unverhüllt den beherrschenden Einfluß des örtlichen Monopolverlegers auf die entstehende lokale Funkanstalt.

- e) Vorliegende Informationen zeigen, daß führende Verlagsunternehmen des Landes bereits jetzt von dieser Sachlage ausgehen:

Es werden Vorbereitungen zur Gründung von Betriebsgesellschaften getroffen; zur Zeit werden bei den Zeitungen beschäftigte Redakteure, von den Verlagen offen animiert, sich auf die Übernahme von redaktionellen Funktionen im Lokalfunk vorzubereiten; es werden ihnen dazu Fortbildungsmaßnahmen auf Kosten des Verlages angeboten.

Schon dies zeigt, daß die Zeitungsverlage nicht von tatsächlicher Unabhängigkeit der künftigen lokalen Rundfunkstationen und nicht vom Entstehen einer wirklichen Konkurrenzsituation ausgehen, obwohl von Politikern bisher öffentlich das Gegenteil behauptet worden ist.

- f) Die Bevorzugung der Zeitungsverleger im Zwei-Säulen-Modell ist - wie sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November ableiten läßt - auch verfassungswidrig. Da es unzweifelhaft ist, daß die gewählte Rechtskonstruktion den Zeitungsverlagen nicht nur die wirtschaftliche, sondern dank der unvermeidbaren Interessenverflechtung auch die publizistische Verfügungsmacht in die Hand gibt, handelt es sich hier um einen privilegierten Zugang der Presse zum Rundfunk. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht ebenfalls (Seite 77 der Urteilsbegründung) für den Fall der Zulassung werbefinanzierter Rundfunks "eine

Umschichtung der Werbeausgaben zu Lasten der Printmedien" für nicht unwahrscheinlich gehalten. Wörtlich heißt es aber: "Diese allgemeine Annahme allein reicht jedoch nicht aus, die Zulässigkeit einer kompensierenden Privilegierung des Zugangs von Presseunternehmen zum Rundfunk zu begründen."

An anderer Stelle (Seite 78) heißt es, ein verdecktes Presseprivileg sei ebenso verfassungswidrig wie ein offenes. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in der Formulierung des niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes - in der lediglich Professionalität der Rundfunkveranstalter gefordert war - kein verdecktes Presseprivileg erkennen wollen, weil eine andere, verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift möglich erscheint. Die Vorschrift des § 24 Abs. 6 des nordrhein-westfälischen Entwurfs ist jedoch unmißverständlich und in ihrer Intention auch eindeutig. Sie dürfte einer verfassungsgerichtlichen Prüfung nicht standhalten.

- g) Verfassungsrechtliche Bedenken ergeben sich auch wegen der vom Gericht aufgezeigten Gefahren, die aus einer Verbindung von Meinungsmacht im Rundfunk mit Meinungsmacht in der Presse erwachsen. Das Gericht erklärt dazu wörtlich: "Auch im Verbreitungsgebiet regionaler und lokaler Zeitungen und Zeitschriften können solche Gefahren entstehen, zumal diese zu einem großen Teil für ihren Bereich eine Monopolstellung innehaben. Demgemäß erfordert die verfassungsrechtliche Gewährleistung freier Meinungsbildung gesetzliche Vorkehrungen auch dagegen, daß vorherrschende Meinungsmacht sich aus einer Kombination der Einflüsse in Rundfunk und Presse ergibt" (Seite 59 der Urteilsbegründung). Diesem Erfordernis wird der Entwurf in keiner Weise gerecht.

III. Lokalfunk ohne Werbung

Der medienpolitische Zielkonflikt - Etablierung lokaler Rundfunkstationen bei gleichzeitigem Presseschutz - entsteht ausschließlich aufgrund der Tatsache, daß lokale Rundfunkprogramme durch Werbeeinnahmen finanziert werden sollen, die dann notwendigerweise den vorhandenen Medien entzogen werden. In Voraussicht dieser Situation hat der DJV sich stets dafür eingesetzt, für die neuen Medien ausschließlich öffentlich-rechtliche Lösungen zu finden. In Übereinstimmung mit der Auffassung aller anderen gewerkschaftlichen Organisationen ist festzustellen, daß die öffentlich-rechtliche Konstruktion nach wie vor generell den Vorzug verdient, insbesondere aber bei der Errichtung lokaler Rundfunkstationen. Für den DJV-Landesverband ist jedoch nicht die rechtliche Konstruktion der künftigen Anstalten der entscheidende Punkt, sondern eine Finanzierungsmethode, bei der auf lokale Werbung verzichtet wird und die deshalb nicht zu Lasten der Printmedien geht. Der DJV erneuert aus diesem Grunde seine Forderung, künftige Lokalsender durch eine Gebühr zu finanzieren, die aufgrund eines besonderen Landesgesetzes und mit strikter Zweckbindung für den Lokalfunk neben den allgemeinen Rundfunkgebühren erhoben werden soll.

IV. Landesweite Programme

- a) Während für den Bereich des Lokalfunks ausschließlich Veranstaltergemeinschaften zugelassen werden sollen und durch Festlegung der Mindest-Mitgliederzahl dieser Gemeinschaften wenigstens im Ansatz der - wahrscheinlich jedoch unzureichende - Versuch unternommen ist, Binnenpluralität beim Veranstalter selbst herzustellen, fehlt es bei den Vorschriften über landesweite Programme an einer solchen Vorschrift völlig. Während der Referentenentwurf für den Fall konkurrierender Bewerbungen Anbietergemeinschaften

noch einen Vorrang eingeräumt hatte, ist dieser Passus im Regierungsentwurf entfallen.

Wünschenswert ist aber, auch für die Verbreitung landesweiter Programme grundsätzlich nur Anbietergemeinschaften zuzulassen und die Geschäfts- und Stimmrechtsanteile der Einzelmitglieder zu limitieren. Mindestens sollte der Gesetzgeber auf die Fassung des Referentenentwurfs (§ 6 Abs. 1) zurückgreifen, die wie folgt lautet:

"Erfüllen mehrere Antragsteller die Antragsvoraussetzungen (§ 4) und Zulassungsgrundsätze (§ 5) und sind keine ausreichenden technischen Verbreitungsmöglichkeiten für die selbe Programmart, die selbe Programmkategorie, das selbe Verbreitungsgebiet und die selbe Verbreitungstechnik vorhanden, so entscheidet die LFK über die vorrangige Zulassung. Dabei sollen vorrangig Anbietergemeinschaften zugelassen werden, die mehrere unterschiedlich ausgerichtete politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Kräfte umfassen."

- b) Der Gesetzentwurf enthält keine erkennbaren Vorkehrungen dagegen, daß Veranstalter landesweiter Programme zugleich - als Inhaber von Betriebsgesellschaften oder als Mitglieder von Veranstaltergemeinschaften - Veranstalter von lokalem Rundfunk sind. Gegen eine solche Möglichkeit erheben sich Bedenken aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes. Das Gericht läßt (Seite 60/61 der Urteilsbegründung) erkennen, daß es Zulieferungen marktbeherrschender Zeitungsunternehmen zu lokalen Programmen nur in Grenzen für verfassungsverträglich hält, daß aber Bedenken entstehen, wenn derartige marktbeherrschende Zeitungsunternehmen zugleich an landesweiten Programmen beteiligt sind. Angesichts der bereits bekannten Pläne nordrhein-westfälischer Zeitungsunternehmen sollten gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden, die den

Forderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechen und das Entstehen eines verfassungswidrigen Zustandes vermeiden.

V. Binnenpluralität

- a) Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem sogenannten FRAG-Urteil vom 16. Juni 1981 - I BvL 89/78 - für die Errichtung privatrechtlicher Sendeanstalten Forderungen normiert, die in der gegenwärtigen Situation und auch noch auf längere Sicht dazu führen, neue Sendeanstalten den Prinzipien der "Binnenpluralität" zu unterwerfen. Der nordrhein-westfälische Gesetzentwurf will diese Binnenpluralität - also die Sicherung der Meinungsvielfalt in jedem einzelnen der Programme - dadurch sichern, daß er in den §§ 10 und 11 den Programmauftrag definiert und die Veranstalter auf bestimmte Programmgrundsätze verpflichtet. Deren Einhaltung zu überwachen ist ausschließlich Sache der Landesanstalt für Rundfunk und der dort angesiedelten Rundfunkkommission. Gegen die Effektivität dieser Konstruktion bestehen Bedenken.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar in seiner neuesten Entscheidung vom 4.11.1986 festgestellt, daß derartige Konstruktionen unter dem Gesichtspunkt der Verfassungsmäßigkeit als zureichend anzusehen sind, läßt aber gleichwohl erkennen, die in öffentlich-rechtlichen Anstalten bestehende Binnenkontrolle sei "in höherem Maße geeignet, gleichgewichtige Meinungsvielfalt zu gewährleisten und damit den Anforderungen der Rundfunkfreiheit zu entsprechen" (Seite 54 der Urteilsbegründung).

Es kommt hinzu, daß das Urteil des Bundesverfassungsgerichts sich auf das niedersächsische Landesrundfunkgesetz bezieht, in dem ausschließlich

landesweite Programme vorgesehen sind, deren Zahl naturgemäß klein bleiben muß und deren Kontrolle deshalb möglich erscheint. Bei einer Zahl von 30 und mehr voneinander unabhängigen Programmen in Nordrhein-Westfalen (landesweite und Lokalstationen zusammen) kann die Landesanstalt für Rundfunk diese Kontrollaufgabe nicht effektiv wahrnehmen, zumindest nicht gegenüber der großen Zahl von lokalen Sendern.

- b) Es kann keineswegs davon ausgegangen werden, daß die Konstruktion der Veranstaltergemeinschaften für lokales Radio, das heißt die im Gesetz festgelegte Zahl von mindestens sieben Mitgliedern der Veranstaltergemeinschaft, schon Binnenpluralität verbürgt. Zwar gilt auch für den Lokalfunk, daß vorrangig die Antragsteller zugelassen werden sollen, die aufgrund der Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft die größte Meinungsvielfalt erwarten lassen (§ 6 Abs. 2 des Entwurfs). Dies gilt jedoch nur, wenn mehrere Antragsteller um die Zulassung konkurrieren. Dazu dürfte es in der Praxis kaum kommen. Die Vorschrift muß leerlaufen, denn der Inhaber der örtlichen Betriebsgesellschaft wird - wie schon unter II d ausgeführt - mit einer ihm nicht genehmen Veranstaltergemeinschaft von vornherein keinen Vertrag schließen, so daß diese zur Antragstellung gar nicht berechtigt ist. Mehrere miteinander konkurrierende Veranstaltergemeinschaften können somit gar nicht entstehen.

Die Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft aus mindestens sieben Einzelmitgliedern führt folglich nur zu soviel Binnenpluralität, wie der Inhaber der Betriebsgesellschaft - im Regelfall der örtliche Verleger - zugestehen will. Aus zahlreichen Erklärungen seitens der Zeitungsverleger ist bekannt, daß sie eine institutionell abgesicherte Binnenpluralität nicht wollen.

VI. Innere Rundfunkfreiheit

Der dem vorliegenden Regierungsentwurf vorangegangene sogenannte Referentenentwurf trug die Bezeichnung "Landesmediengesetz". Darauf gestützt hatte der DJV seinerzeit - in Übereinstimmung mit allen gewerkschaftlichen Organisationen - die Forderung erhoben, bestimmte Prinzipien des Medienrechts, die für alle Medien übereinstimmend gelten (Gegendarstellung, Zeugnisverweigerung, Offenlegung der Besitzverhältnisse usw.), bei dieser Gelegenheit mit Wirkung für Presse und Rundfunk zu kodifizieren und zugleich die Frage der redaktionellen Mitbestimmung für alle Medien übereinstimmend zu regeln. Der DJV bedauert, daß die Landesregierung auf diese Forderung nicht eingegangen ist, sondern sich ihr durch Umbenennung des Entwurfs in "Landesrundfunkgesetz" entzogen hat.

- a) Dies befreit den Gesetzgeber jedoch nicht von der Verpflichtung, über die Sicherung der redaktionellen Mitbestimmung für den jetzt noch übriggebliebenen Regelungsbereich, das heißt für die neu hinzutretenden Rundfunkunternehmen, zu entscheiden. Wenn die Prinzipien der Binnenpluralität in einer - auch nach Meinung des Verfassungsgerichts - wenig wirksamen Weise abgesichert werden können, wie oben dargelegt wurde, kommt der inneren Rundfunkfreiheit, das heißt einer weitergehenden Entscheidungsfreiheit der Redakteure im Rahmen der gesetzlichen Programmgrundsätze, um so höhere Bedeutung zu. Es geht darum, die Position der Redakteure in den neuen Medien in der Weise zu festigen, daß eine von wirtschaftlichen und politischen Machtinteressen weitgehend unbeeinflusste Information der Bürger, die ausschließlich Kriterien journalistischer Professionalität folgt, möglich wird.

- b) Die bisher im Gesetzentwurf enthaltenen einschlägigen Formulierungen laufen ins Leere:
1. Nach § 6 Abs. 2 ist bei der Entscheidung über die vorrangige Zulassung von Bewerbern "einzubeziehen", in welchem Umfang den redaktionellen Mitarbeitern "Einfluß auf die Programmgestaltung" eingeräumt wird. Dabei handelt es sich aber nur um eines unter mehreren Kriterien, die außerdem nur für den Fall wirksam werden, daß mehrere Antragsteller um eine Zulassung konkurrieren. Dies aber wird - wie unter II d bereits dargelegt - in der Praxis kaum vorkommen, weil der örtliche Verleger als Inhaber der Betriebsgesellschaft dies verhindern kann. Daß die Verlegerschaft bisher alle Forderungen nach redaktioneller Mitbestimmung abgelehnt hat, soll hier nur angemerkt werden.
 2. Im § 22 Abs. 2 werden lokale Veranstaltergemeinschaften verpflichtet, mit ihren redaktionellen Mitarbeitern Vereinbarungen zu treffen, die diesen "Einfluß auf die Programmgestaltung" einräumen. Das heißt aber nichts anderes, als daß Arbeitsverträge abzuschließen sind, in denen der redaktionelle Aufgabenbereich der Arbeitnehmer beschrieben wird. Daß ein Redakteur im Rahmen seiner Aufgabenstellung "Einfluß auf die Programmgestaltung" besitzt, ist eine schiere Selbstverständlichkeit; mit institutionalisierter redaktioneller Mitbestimmung hat das überhaupt nichts zu tun.
- c) Es fällt auf, daß beide Formulierungen (§§ 6 und 22) den redaktionellen Mitarbeitern Einfluß "im Rahmen der publizistischen Grundsätze" einräumen. Die publizistischen Grundsätze des Unternehmens oder der Veranstaltergemeinschaft sind jedoch keineswegs inhaltsgleich mit den Programmgrundsätzen nach § 11 des Landesrundfunkgesetzes selbst, sondern engen diese ein. Die Vorschrift zielt also darauf ab, daß der Redakteur eben nicht den gesetzlich formulierten

Freiraum ausfüllen darf, sondern an engere Vorgaben gebunden ist, die der Veranstalter allein, das heißt ohne Beteiligung der Redakteure, erlassen kann. Beide Vorschriften bedeuten somit kein Mehr an innerer Rundfunkfreiheit, sondern deren Beschränkung.

Demgegenüber hält es der Deutsche Journalisten-Verband für unabdingbar, daß Mindestregelungen zur inneren Rundfunkfreiheit im Gesetz selbst verankert werden und nicht späterer Vereinbarung unter den Beteiligten überlassen bleiben. Er befindet sich auch insoweit in Übereinstimmung mit den anderen gewerkschaftlichen Organisationen. Der DJV schlägt vor, zu diesem Zweck den vorliegenden Entwurf eines Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt zu ändern beziehungsweise zu ergänzen:

1. § 5 Zulassungsgrundsätze

Absatz 1 wird um den folgenden Satz ergänzt:

"Einzelanbieter müssen ihren redaktionellen Mitarbeitern nach Maßgabe der Vorschriften des § 13 a Mitbestimmungsrechte einräumen."

2. § 6 Vorrangige Zulassung

In Absatz 2 ist der letzte Halbsatz ("dabei ist einzubeziehen, in welchem Umfang...") zu streichen.

3. § 22 Zulassungsgrundsätze

Absatz 2 ist wie folgt zu formulieren:

"Die Veranstaltergemeinschaft muß ihren redaktionellen Mitarbeitern nach Maßgabe des § 13 a Mitbestimmungsrechte einräumen."

4. Nach § 13 ist folgende Vorschrift einzufügen:

"§ 13 a

Redaktionelle Mitbestimmung

(1) Bei den nach dem zweiten Abschnitt dieses Ge-

setzes oder nach § 22 zugelassenen Rundfunkanstalten bildet die Gesamtheit der redaktionellen Mitarbeiter die Vollversammlung der Redakteure. Sie tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und wählt die Redakteursvertretung. Die Vollversammlung der Redakteure und die Redakteursvertretung sind die Organe der redaktionellen Mitbestimmung.

- (2) Bei Veranstaltern, bei denen weniger als sieben Redakteure beschäftigt sind oder bei denen die Wahl einer Redakteursvertretung nicht zustandekommt, nimmt die Vollversammlung der Redakteure deren Aufgaben wahr.
- (3) Berufung oder Abberufung und Versetzung von Chefredakteuren und leitenden redaktionellen Mitarbeitern bedürfen des Einverständnisses mit der Redakteurvertretung.
- (4) Maßnahmen, bei denen eine Beteiligung der Redakteursvertretung vorgeschrieben ist, sind ohne diese Beteiligung unwirksam.
- (5) Redakteursvertretung und Redakteursversammlung können die Rechte nur zur Erfüllung des Programmauftrages (§ 10) und zur Wahrung der Programmgrundsätze (§ 11) wahrnehmen. Die nach dem Betriebsverfassungsgesetz bestehenden Rechte der Belegschaft, ihrer Organe und einzelner Arbeitgeber bleiben unberührt.
- (6) Kein Redakteur darf gezwungen werden, eine Veröffentlichung vorzunehmen oder zu unterlassen, wenn seine journalistische Verantwortung dem entgegensteht. Er darf insbesondere nicht gezwungen werden
 - in von ihm verfaßten Beiträgen Meinungen zu äußern, die seiner Überzeugung widersprechen,
 - Meinungen anderer als die seinen zu bezeichnen,
 - Meinungsäußerungen Dritter, die nicht als solche erkennbar sind, zu verantworten,

- seiner Information widersprechende Sachangaben als richtig zu bezeichnen oder
- Sachangaben zu unterdrücken, deren Veröffentlichung zur umfassenden und wahrheitsgetreuen Berichterstattung gehört.

Aus der Wahrnehmung dieser Rechte darf dem Redakteur kein Nachteil entstehen.

(7) Vorschriften zur redaktionellen Mitbestimmung, die über die Regelungen dieses Paragraphen hinausgehen, sind zulässig."

VII Schlußbemerkung

Der DJV-Landesverband erinnert an die 'in der ersten Lesung des Gesetzes vor dem Landtag zum Ausdruck gekommene Auffassung, daß es sich bei dem Landesrundfunkgesetz um das wichtigste "politisch-geistig-kulturelle" Gesetzgebungsvorhaben der laufenden Wahlperiode handelt. Um so stärker sind unsere Zweifel, ob die vorgesehene kurze Beratungsdauer der Bedeutung der Sache gerecht wird. Dem DJV-Landesverband ist bewußt, daß seine eigene Stellungnahme ebenso wie die der anderen Organisationen, insbesondere aber das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichts, sorgfältiger Beratung bedürfen. Er appelliert an die Abgeordneten des Landtages, sich wegen dieser notwendigen Sorgfalt keinem Zeitdruck zu unterwerfen.